



# VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

---

## SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richter: lic. iur. Adrian Willimann, Vorsitz  
lic. iur. Jacqueline Iten-Staub und Dr. iur. Matthias Suter  
Gerichtsschreiber: MLaw Luca Bernasconi

U R T E I L vom 28. November 2024      *[rechtskräftig]*  
gemäss § 29 der Geschäftsordnung

in Sachen

**Sammelstiftung Vita**, Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich  
Klägerin

gegen

**A.** \_\_\_\_\_  
Beklagte

betreffend

Berufliche Vorsorge  
(Beiträge)

S 2024 96

A. Die A. \_\_\_\_\_ schloss sich mit Anschlussvertrag Nr. 95'032'005 vom 27. Oktober 2023 per 1. Oktober 2023 der Sammelstiftung Vita für die Durchführung der beruflichen Vorsorge an (KL-act. 1). Die Sammelstiftung Vita mahnte die A. \_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 15. März und 15. April 2024 für den per 31. Dezember 2023 fälligen Prämienausstand (KL-act. 8). Am 30. Mai 2024 kündigte die Sammelstiftung Vita den Anschlussvertrag mit der A. \_\_\_\_\_ per 31. Mai 2024 (KL-act. 9). In der Schlussabrechnung vom 15. Juli 2024 wies sie ein Ausstandstotal von Fr. 7'057.25 aus und forderte die A. \_\_\_\_\_ auf, den Betrag bis zum 14. August 2024 zu überweisen, ansonsten der Ausstand auf dem Rechtsweg eingefordert werde (KL-act. 10). Gegen die von der Sammelstiftung Vita in der Folge eingeleitete Betreibung wurde für die A. \_\_\_\_\_ am 26. August 2024 ohne nähere Begründung Rechtsvorschlag erhoben (KL-act. 11).

B. Mit Klage vom 2. Oktober 2024 beantragt die Sammelstiftung Vita, die A. \_\_\_\_\_ sei zu verpflichten, ihr den Beitragsausstand von Fr. 6'992.– nebst Zins zu 5 % seit dem 1. August 2024 zuzüglich Fr. 70.25 Zins bis 31. Juli 2024 und vertragliche Inkassomassnahmekosten zu bezahlen. Weiter beantragte sie, es sei der in der Betreibung Nr. \_\_\_\_\_ des Betreibungsamtes \_\_\_\_\_ erhobene Rechtsvorschlag zu beseitigen (act. 1 S. 2).

C. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2024 wurde der Beklagten zur Einreichung einer Klageantwort Frist gesetzt bis 4. November 2024 (act. 2). Bis dato liess sich die Beklagte nicht vernehmen.

Das Verwaltungsgericht erwägt:

1. Jeder Kanton bezeichnet gemäss Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde (Art. 73 Abs. 3 BVG). Gemäss § 82 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; BGS 162.1) beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz Klagen aus dem Gebiet der eidgenössi-

schen Sozialversicherung, für deren Beurteilung das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsbehörde vorschreibt. Die Beklagte hat ihren Sitz in .\_\_\_\_\_. Damit ist das angerufene Gericht zur Beurteilung der vorliegenden Klage örtlich und sachlich zuständig ist. Die Klägerin liess ihre Klage durch zwei Personen mit kollektiver Zeichnungsberechtigung einreichen und ist als Gläubigerin der strittigen Forderung zur Anhebung der Klage gemäss Art. 73 BVG legitimiert. Auf die Klage ist somit einzutreten. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes (GO VG; BGS 162.11).

2. Die Rahmenbedingungen zur Durchführung der beruflichen Vorsorge finden sich im BVG, dessen Art. 2 bestimmt, welche Arbeitnehmer dem Versicherungsobligatorium unterstellt sind. In Art. 7 ff. BVG ist die obligatorische Vorsorgeversicherung im Einzelnen geregelt. Danach wird eine Arbeitgeberin, die obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt, verpflichtet, eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung zu errichten oder sich einer solchen anzuschliessen, ansonsten die Auf- fangeinrichtung den Anschluss vornimmt (Art. 11 und Art. 60 BVG). Der Anschluss erfolgt gemäss Art. 11 Abs. 3 BVG rückwirkend.

Die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung ist in Art. 65–72 BVG geregelt. Nach Art. 66 Abs. 1 BVG legt die Vorsorgeeinrichtung die Höhe der Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den reglementarischen Bestimmungen fest. Der Arbeitgeber schuldet der Vorsorgeeinrichtung die gesamten den reglementarischen Bestimmungen entsprechenden Beiträge (Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BVG). Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge kann die Vorsorgeeinrichtung Verzugszinsen verlangen (Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG). Die Abwicklungsmodalitäten, wonach der Arbeitgeber den in den reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung festgelegten Beitragsanteil des Arbeitnehmers vom Lohn abzieht und diesen der Vorsorgeeinrichtung bis spätestens zum Ende des ersten Monats nach Kalender- oder Versicherungsjahr überweist, finden sich in Art. 66 Abs. 3 und 4 BVG.

3. In ihrer Klageschrift vom 2. Oktober 2024 verlangt die Klägerin gestützt auf den Anschlussvertrag und Gesetz die Zusprache einer Kapitalforderung von Fr. 6'992.– nebst Zins zu 5 % seit dem 1. August 2024 zuzüglich Fr. 70.25 Zins bis 31. Juli 2024 sowie von vertraglichen Inkassomassnahmekosten. Zu prüfen sind Bestand und Höhe der geltend gemachten Forderung.

Nach Art. 73 Abs. 2 BVG hat das Versicherungsgericht den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Allerdings hat der Untersuchungsgrundsatz sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht der Parteien (vgl. Hans-Ulrich Stauffer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zur beruflichen Vorsorge, 4. Aufl. 2019, Art. 73 Ziff. 7.5). Bleibt eine Partei dem Verfahren in Form einer fehlenden Klageantwort fern und unterlässt es somit, die klageweise geltend gemachte und durch Aktenstücke dokumentierte Forderung in Frage zu stellen, ist es nicht die Aufgabe des Sozialversicherungsgerichts, die Richtigkeit sämtlicher Positionen der mithin faktisch unbestrittenen Forderung quasi auf Vorrat aufgrund von Abrechnungen, Listen und Tabellen im Detail zu prüfen. Da die Forderung vorliegend zu keinem Zeitpunkt beanstandet wurde, kann sich das Gericht auf eine summarische Prüfung der Rechtmässigkeit der eingeklagten Positionen beschränken.

4. Bei der Klägerin handelt es sich um eine gemäss Art. 48 BVG registrierte Vorsorgeeinrichtung. Mit ihr schloss B. \_\_\_\_\_ namens der Beklagten am 27. Oktober 2023 per 1. Oktober 2023 einen Anschlussvertrag ab (KL-act. 1). B. \_\_\_\_\_ war im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung Gesellschafterin und Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift der Beklagten ([www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)). Indizien dafür, dass der Anschluss der Beklagten bei der Klägerin nicht gültig zustande gekommen ist, liegen nicht vor (vgl. zu den Zahlungsmodalitäten und Fälligkeiten Ziff. 10 Anschlussvertrags; KL-act. 1).

5. Die eingeklagte Forderung setzt sich ausweislich der Akten wie folgt zusammen (vgl. KL-act. 6 ff., 10 f.):

Saldo auf dem Kontokorrent per 31. Dezember 2023	Fr.	1'576.60
Prämienabrechnung vom laufenden Jahr	Fr.	4'415.40
Gebühren für das Mahnverfahren	Fr.	500.–
Vertragsauflösungskosten	Fr.	500.–
Zins per 31. Juli 2024	Fr.	70.25
Inkassomassnahmekosten	Fr.	300.–
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>7'362.25</b>

Im Folgenden sind die einzelnen Positionen summarisch auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen (vgl. E. 3).

5.1 Die Beklagte hat sich mit Unterzeichnung des Anschlussvertrages zur Bezahlung der in Rechnung gestellten Beiträge und der anfallenden Kosten verpflichtet (vgl. Ziff. 5 und 10 f. des Anschlussvertrags sowie das Kostenreglement [KL-act. 1]; vgl. ferner die diesbezüglichen Ausführungen in Ziff. 5.2 der Klageschrift [act. 1 S. 3]).

5.2 Der Umfang der ausstehenden Beiträge ist aus den Akten ersichtlich. Er ergibt sich insbesondere aus der Aufstellung des Ausstandes für das Jahr 2023 (KL-act. 6), aus den Prämienabrechnungen und Kostenaufstellungen (KL-act. 7) und der Schlussabrechnung vom 15. Juli 2024 (KL-act. 10).

5.3 Weiter enthält die eingeklagte Forderung Mahnspesen (2 x Fr. 100.– + Fr. 300.–) sowie Vertragsauflösungskosten (Fr. 500.–). Im Zahlungsbefehl vom 22. August 2024 werden zudem Betreuungsspesen von Fr. 300.– ausgewiesen.

Die Mahnspesen und die Vertragsauflösungskosten haben ihre Grundlagen in Ziff. 2.1 (Mahnverfahren) und Ziff. 3 (Vertragsauflösungskosten) des Kostenreglements, welches gemäss Ziff. 5 des Anschlussvertrages integrierender Bestandteil des Anschlussvertrages bildet (KL-act. 1). Die Betreuungsspesen haben ihre Grundlage in Ziff. 2.2 (Inkassomassnahmen) des Kostenreglements (KL-act. 1).

Ausweislich der Akten wurde die Beklagte zwei Mal gemahnt (Mahnungen vom 15. März und 15. April 2024 [KL-act. 8]), was gemäss Kostenreglement pro eingeschriebene Mahnung zu einer Gebühr von Fr. 100.– führt. Nach ausgebliebener Reaktion auf die erste Mahnung erfolgte zudem androhungsgemäss eine Versicherteninformation, was eine zusätzliche Gebühr von Fr. 300.– zeitigte. Der Anschlussvertrag musste letztlich gekündigt werden (KL-act. 9), was Vertragsauflösungskosten von Fr. 500.– auslöste. In der Folge musste die Klägerin die Betreuung einleiten, wofür Kosten für Inkassomassnahmen von Fr. 300.– vorgesehen sind (vgl. KL-act. 11).

Damit sind die erhobenen ausserordentlichen Verwaltungsgebühren in der Höhe von insgesamt Fr. 1'300.– (Fr. 500.– Mahnkosten, Fr. 500.– Vertragsauflösungskosten, Fr. 300.– Betreibungsbegehren) rechtsgenüglich ausgewiesen.

## 5.4

5.4.1 Im Weiteren macht die Klägerin einerseits einen Anspruch auf aufgelaufene Verzugszinsen vom 1. Januar bis 31. Juli 2024 in Höhe von Fr. 70.25 und andererseits auf Verzugszinsen von 5 % seit dem 1. August 2024 auf der Kapitalforderung geltend.

5.4.2 Die Verzugszinsen haben ihre rechtliche Grundlage zunächst in Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG, wonach die Vorsorgeeinrichtung für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge Verzugszinsen verlangen kann. In diesem Zusammenhang hält Ziff. 12 des Anschlussvertrags fest: "Für ausstehende Beiträge und Forderungen gemäss Ziff. 10 und Ziff. 11 dieses Vertrages wird der Arbeitgeber gemahnt. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so behält sich die Stiftung vor, ausstehende Beiträge und Forderungen samt Zinsen und Kosten gerichtlich einzufordern und ohne Wahrung einer Kündigungsfrist unverzüglich den Vertrag zu kündigen.". Die Beklagte hat die Pflicht zur Entrichtung eines Verzugszinses durch die Unterzeichnung des Anschlussvertrags anerkannt.

5.4.3 Rechtsprechungsgemäss besteht in der beruflichen Vorsorge lediglich in Bezug auf Beitragsforderungen (Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG) eine spezialgesetzliche Grundlage zur Erhebung von Verzugszinsen, nicht jedoch betreffend Nebenforderungen wie Kosten, denen kein Kapitalschuldcharakter zukommt. Nach dem klaren Wortlaut von Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG können Verzugszinsen nur auf nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge erhoben werden. Wohl umfasst Art. 66 BVG auch Verwaltungskosten. Gemeint sind damit jedoch die ordentlichen Verwaltungskosten (Art. 65 Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 48a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2; SR 831.441.1]), welche im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BVG (ebenfalls) paritätisch zu leisten und durch die Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zu finanzieren sind. Davon gerade nicht erfasst sind Kosten, bei denen es sich um ausserordentliche administrative Umtriebe handelt, die einzig und allein zu Lasten der Arbeitgeberin gehen. Ebenso wenig belässt er Raum für das (subsidiäre) Heranziehen von Art. 104 Abs. 1 OR (BGer 9C\_180/2019 vom 2. März 2020 E. 3.2.1; VGer ZG S 2022 3 vom 19. Mai 2022 mit weiteren Hinweisen). Somit besteht vorliegend grundsätzlich kein Anspruch auf Verzugszins in Bezug auf die geltend gemachten (ausserordentlichen) Gebühren wie Mahn- und Vertragsauflösungskosten. Weiter ist zu beachten, dass von Verzugszinsen keine Verzugszinsen erhoben werden dürfen, es gilt das Zinseszinsverbot (Art. 105 Abs. 3 OR).

5.4.4 Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich in erster Linie nach der im Vorsorgevertrag getroffenen Parteivereinbarung und wo eine solche fehlt, nach den gesetzlichen Ver-

zugszinsbestimmungen von Art. 102 ff. OR. Vorliegend behält sich die Klägerin gemäss Ziff. 12 des Anschlussvertrages generell vor, Verzugszins zu erheben (KL-act. 1). Ein Verzugszins von 5 % gilt nach Art. 104 Abs. 1 OR als marktkonform, weshalb die von der Klägerin erhobenen Zinsen nicht zu beanstanden sind.

5.4.5 Klageweise eingefordert werden auch Fr. 70.25 Zins vom 1. Januar bis 31. Juli 2024 (separat ausgewiesen). Dass hierbei Zinseszinsen oder Zinsen auf Gebühren erhoben worden wären, ist aus den Akten nicht klar ersichtlich. Bei summarischer Prüfung ist daher für die Zeit bis 31. Juli 2024 von geschuldeten Verzugszinsen im Gesamtbetrag von Fr. 70.25 auszugehen, was im Rahmen der Erteilung der Rechtsöffnung zu berücksichtigen ist (vgl. zum Zinseszinsverbot: BGE 131 III 12 E. 9.3 mit Hinweis).

5.4.6 In Berücksichtigung des vorstehend Ausgeführten sind nicht nur die aufgelaufenen Verzugszinsen, sondern auch sämtliche Verwaltungskosten bis zur Betreuung als separate Forderungen auszuweisen (Fr. 500.– Mahnkosten + Fr. 500.– Vertragsauflösungskosten + Fr. 300.– Inkassomassnahmen = Fr. 1'300.– Verwaltungskosten), weil auf diese keine Verzugszinsen geschuldet sind. Dies hat die Klägerin teilweise unterlassen, was zu korrigieren ist.

6. Zusammenfassend ist nach einer summarischen Prüfung der vorhandenen Unterlagen von einer ausstehenden Beitragsforderung von Fr. 5'992.– zzgl. Zins zu 5 % seit 1. August 2024, von Verwaltungskosten im Gesamtbetrag von Fr. 1'300.– sowie von einer Zinsforderung im Gesamtbetrag von Fr. 70.25 für die Zeit bis 31. Juli 2024 auszugehen.

7. Vor diesem Hintergrund ist die Klage insoweit (teilweise) gutzuheissen, als der Klägerin Fr. 5'992.– nebst Zins zu 5 % seit 1. August 2024, Fr. 1'300.– Verwaltungskosten sowie Fr. 70.25 aufgelaufene Verzugszinsen zuzusprechen sind. Des Weiteren ist der Klägerin die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Für eine Forderung wird insoweit Rechtsöffnung erteilt, als sie berechtigterweise in Betreuung gesetzt wurde. In Berücksichtigung des Zahlungsbefehls vom 22. August 2024 in Betreuung Nr. \_\_\_\_\_ des Betreibungsamtes \_\_\_\_\_ ist für die eingeklagte Kapitalforderung im Umfang von Fr. 5'992.–, für den Zins von 5 % seit 1. August 2024 auf diese Kapitalforderung, für die Verwaltungskosten von Fr. 1'300.– und die aufgelaufenen Verzugszinsen von Fr. 70.25 die definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

Für die Zahlungsbefehlskosten von Fr. 74.– braucht keine Rechtsöffnung erteilt zu werden, da die Gläubigerin gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG berechtigt ist, von den Zahlungen der Schuldnerin die Betreuungskosten vorab zu erheben.

8. Verfahrenskosten werden keine erhoben (Art. 73 Abs. 2 BVG). Die obsiegende Vorsorgeeinrichtung hat als Sozialversicherungsträgerin praxisgemäss keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 128 V 323; 112 V 356 E. 6).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

1. Die Klage wird insoweit gutgeheissen, als die Beklagte verpflichtet wird, der Klägerin Fr. 5'992.– nebst Zins zu 5 % seit 1. August 2024, Fr. 1'300.– Verwaltungskosten sowie Fr. 70.25 aufgelaufene Verzugszinsen zu bezahlen.
2. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. \_\_\_\_\_ des Betreibungsamtes \_\_\_\_\_ wird für den Kapitalforderungsbetrag von Fr. 5'992.– nebst Zins zu 5 % seit 1. August 2024, für Verwaltungskosten von Fr. 1'300.– und für Verzugszinsen von Fr. 70.25 aufgehoben und der Klägerin diesbezüglich definitive Rechtsöffnung erteilt.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Luzern Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.
6. Mitteilung an die Klägerin, an die Beklagte (mit ausführlicher Rechtsmittelbelehrung) sowie an das Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern.

Zug, 28. November 2024

Im Namen der  
SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN KAMMER  
Der Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

versandt am